



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Marcus Optendrenk, MdL  
Vorsitzender des Hauptausschusses  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/3799**

Alle Abg

19. April 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
201.4.25.0 - 688/21  
referat-2@ldi.nrw.de

Frau Gersching  
Telefon 0211 38424--33  
Fax 0211 38424-999

Per E-Mail an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021**  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/12978  
Schriftliche Anhörung

Ihr Schreiben vom 26.03.2021

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Optendrenk,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Meine Anregungen zu Art. 1 Nr. 13 c) cc) und Art. 1 Nr. 22 § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Entwurfes sind bereits berücksichtigt worden, wofür ich mich bedanke.

Nicht ausgeräumt worden sind jedoch bislang meine Bedenken zu Art. 1 Nr. 13 d) des Entwurfes, weshalb ich diese noch einmal wiederholen möchte:

Bereits in meiner Stellungnahme vom 4. Juni 2019 zum Entwurf eines Umsetzungsgesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages hatte ich an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen: „*Durch diese Gesetzesänderung ist es nicht möglich, anonym zu wetten; jede Wette wird auf dem Spielerkonto registriert. Nach der Gesetzesbegründung dient dies dem Spieler- und Jugendschutz und*

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-999  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



19. April 2021

Seite 2 von 2

*soll erforderlich sein, um problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten entgegenzuwirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierdurch die personenbezogenen Daten aller an Sportwetten teilnehmenden Spielerinnen und Spieler erhoben und gespeichert werden und damit auch solcher, die ohne Suchtproblematik an Spielwetten teilnehmen. Es handelt sich mithin um einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht mit großer Streubreite, und es erscheint insoweit fraglich, ob ein solcher Eingriff für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung erforderlich und angemessen ist.“*

Diese Bedenken halte ich vollumfänglich aufrecht. Das Umsetzungsgesetz geht hier über das Geldwäschegesetz (GwG) und den Gesetzesentwurf der Landesregierung „Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)“ hinaus. Das GwG sieht ein „Spielerkonto“ nur für Glücksspiel im Internet vor. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung „Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)“ beschränkt sich nicht auf das Internet, schreibt aber nur in dem Fall die Erfassung von Wetten in Wettvermittlungsstellen auf dem Spielkonto vor, wenn der Veranstalter oder Vermittler auch Sportwetten im Internet anbietet und für die jeweiligen Spieler\*innen im Internet bereits ein Spielkonto existiert.

In Vertretung

gez. Roul Tiaden